

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Antrag der Fraktion CDU/CSU
„Mehr Tempo für Barrierefreiheit und
einen inklusiven Sozialraum“

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 09.11.2023

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den allgemeinen Zielen des Antrags

Der von der CDU/CSU eingebrachte Antrag „Mehr Tempo für Barrierefreiheit und einen inklusiven Sozialraum“ greift einen wichtigen Themenkomplex auf. Für die Mitglieder des Sozialverbands VdK ist die Barrierefreiheit des öffentlichen Raums essenziell. Dies gilt für Menschen mit Behinderungen, aber auch ältere oder pflegebedürftige Menschen, Familien mit Kindern oder Menschen mit temporären Einschränkungen. In dem Sammelantrag werden viele, wenn auch nicht alle, relevanten Aspekte zur aktuellen Situation im Bereich Barrierefreiheit angesprochen. Es werden die unterschiedlichen staatlichen Ebenen genauso adressiert, wie gesellschaftliche Akteure. Dieses umfassende Verständnis von Barrierefreiheit entspricht der menschenrechtlichen Perspektive auf Behinderung. Durch verschiedene Bezugnahmen auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wird dies unterstrichen. Wichtig ist auch, dass der Antrag auf Veränderungen in „allen Lebensbereichen“ abzielt. Allein durch eine umfassende Barrierefreiheit wird es möglich sein, die soziale Teilhabe aller Menschen sicherzustellen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In der Einleitung des Antrags wird vorgebracht, dass in der vergangenen Legislaturperiode wesentliche Fortschritte im Bereich Barrierefreiheit gemacht worden seien. Aus der Perspektive des Sozialverbands VdK ist dies nicht so zu bewerten. Zwar war die erstmalige Verpflichtung privater Anbieter von Produkten und Dienstleistungen zur Herstellung von Barrierefreiheit ein Meilenstein. Allerdings gingen die damals getroffenen Regelungen überhaupt nicht weit genug. Das angesprochene Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) gilt nur für einen überschaubaren Bereich digitaler Produkte und Dienstleistungen. Auch andere Gesetze, wie die Assistenzhunde-Verordnung oder das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) haben nur einen begrenzten Wirkungsbereich.

Es ist also noch viel zu erledigen auf dem Feld der Barrierefreiheit. Deshalb hat der Sozialverband VdK die Ankündigungen im Koalitionsvertrag mit Optimismus zur Kenntnis genommen. Dort findet sich die Ankündigung, „wir wollen, dass Deutschland in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, vor allem aber bei der Mobilität (unter anderem bei der Deutschen Bahn), beim Wohnen, in der Gesundheit und im digitalen Bereich, barrierefrei wird. [...] Dazu überarbeiten wir unter anderem das Behindertengleichstellungsgesetz und das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. (AGG) [...] Wir verpflichten in dieser Wahlperiode private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen,

innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist zum Abbau von Barrieren oder, sofern dies nicht möglich oder zumutbar ist, zum Ergreifen angemessener Vorkehrungen.“

Um dieses Versprechen einzuhalten, muss die Koalition in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode noch einige Gesetzesvorhaben auf den Weg bringen. Wirksam wären da vor allem Maßnahmen im Bereich des Ordnungsrechtes, also rechtlich verbindliche Gebote und Verbote. Entsprechende Reformen im AGG, BGG und/oder BFSG müssen in jedem Fall dringend mit Sanktionsmöglichkeiten versehen werden und einklagbar sein.

Aus Sicht des Sozialverbands VdK und im Sinne der Barrierefreiheit wäre eine größtmögliche Unterstützung bei diesen Maßnahmen durch die größte Oppositionsfraktion zu begrüßen. Dies würde unterstreichen, dass es sich bei der Herstellung der Barrierefreiheit um einen gesellschaftlichen und parlamentarischen Konsens handelt. Akteure wie der Sozialverband VdK, aber auch befreundete Verbände von Menschen mit Behinderungen, stellen allerdings fest, dass ambitionierte politische Vorhaben in diesem Bereich noch immer auf sich warten lassen. Dieser gesellschaftliche und parlamentarische Konsens unter den demokratischen Fraktionen muss also endlich zu Taten führen. Das gilt im Besonderen für die Verpflichtung Privater zur Barrierefreiheit, also von Geschäften, Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Orten, denn dort findet das Leben der Menschen statt.

2. Zu den Maßnahmen im Einzelnen

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu den Maßnahmen im Einzelnen Stellung. Bevor auf einzelne Punkte eingegangen wird, muss die Prämisse, unter der einzelnen Maßnahmen gestellt werden, kritisch gewürdigt werden. Dort heißt es, dass die Maßnahmen „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel“ zu ergreifen seien. Diese Prämisse ignoriert den tatsächlichen Reformbedarf. Wenngleich die vom Sozialverband VdK geforderten ordnungsrechtlichen Gebote und Verbote nicht zwangsläufig Kosten für den Haushalt erzeugen müssen, ist solch eine generelle Einschränkung der finanziellen Spielräume abzulehnen.

2.1. KfW-Förderprogramme

Förderprogramme sind ein wesentliches Mittel zur Unterstützung bei der Herstellung von Barrierefreiheit. Die vorgeschlagene Passage des Antrags kombiniert dabei die Forderung nach Aufstockung bestehender Programme für Privathaushalte mit der Einsetzung zusätzlicher Programme für kommerzielle Akteure. Der Sozialverband VdK vertritt in dieser Thematik unterschiedliche Standpunkte, weshalb die Beantwortung untergliedert wird.

2.1.1. KfW-Programme zur Förderung der Barrierefreiheit im häuslichen Umfeld

Die Thematik der Barrierefreiheit im Bereich Wohnen lässt sich in zwei Handlungsfelder unterteilen: Dem Bestand und dem Neubau. Ein wesentliches Instrument zur Förderung der Barrierefreiheit im Bestand ist das angesprochene KfW-Kreditprogramm (159) „Altersgerecht umbauen“. Zentral ist aber auch der KfW-Investitionszuschuss (445-B) „Barrierereduzierung“. Der Forderung, dass beide bestehenden KfW-Programme aufgestockt werden sollen, schließt sich der Sozialverband an. Dies gilt insbesondere für den Investitionszuschuss (445-B). Die dort verfügbaren Mittel wurden in den letzten Jahren innerhalb weniger Wochen ausgeschöpft,

sodass Antragstellerinnen und Antragsteller den Rest des Jahres über mit ihren Investitionen alleingelassen wurden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Für den altersgerechten Umbau von Eigentumswohnungen beziehungsweise -häusern und Mietwohnungen hat sich das KfW-Programm „Altersgerecht umbauen“ (Nr. 455-B, Zuschuss für Privatpersonen) angesichts hoher Nachfrage bewährt.

Der VdK fordert daher, dass das Programm auf Dauer angelegt und die Mittel von 75 Millionen Euro im Jahr 2023 und voraussichtlich 150 Millionen Euro im Jahr 2024 auf jährlich mindestens 500 Millionen Euro erhöht werden. Gleichzeitig fordert der VdK, die Bezuschussung von derzeit zehn Prozent auf 30 Prozent der förderfähigen Kosten für Einzelmaßnahmen und von 12,5 Prozent auf 37,5 Prozent für den Standard „Altersgerechtes Haus“ anzuheben. Nur so können einerseits wirksame Hilfen für die Menschen bereitgestellt werden, die unmittelbar auf einen Umbau angewiesen sind und andererseits Anreize für jene geschaffen werden, die generelle Baumaßnahmen planen. Denn auch diese Menschen sollten dazu ermutigt werden, zur Herstellung von Barrierefreiheit im Bestand beizutragen.

Zur gezielten Unterstützung einkommensschwacher Haushalte sollte ergänzend dazu bundesweit eine Förderung barrierefreier Umbauten nach dem Vorbild des Programms „Wohnraumanpassung für mobilitätseingeschränkte Personen“ der Sächsischen Aufbaubank etabliert werden. Der inhaltliche Schwerpunkt soll dabei auf der Absenkung des Eigenanteils für Menschen mit geringen Einkommen liegen. Dieses Programm sollte speziell nur den Haushalten zur Verfügung stehen, die es wirklich benötigen. Im Sächsischen Programm ist dies über eine maximale Anzahl an Quadratmetern / Bewohnerin beziehungsweise Bewohner gelöst, denkbar wäre aber auch eine degressive Koppelung an das Jahreshaushaltseinkommen.

2.1.2. KfW Programme zur Unterstützung des Umbaus barrierefreier Arztpraxen, anderer Gesundheitseinrichtungen und privatwirtschaftlich betriebener öffentlich zugänglicher Gebäude

Der Sozialverband VdK setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Arztpraxen, Gesundheitseinrichtungen und auch privatwirtschaftlich betriebene öffentlich zugängliche Gebäude barrierefrei werden. Gezielte Förderprogramme können die handelnden Akteure dabei unterstützen. Beispielsweise in Österreich wurden mit der Aktion „Barrierefreie Unternehmen“ Anreize für Unternehmen geschaffen, um ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei anzubieten. Gewährt wurde dort ein einmaliger finanzieller Zuschuss in Form einer Pauschalabgeltung in Höhe von 25 Prozent der entsprechenden Kosten. In Österreich ist die Situation aber auch so, dass mit Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) ein gesetzlich verankertes Diskriminierungsverbot in weiten Bereichen des Alltagslebens seit vielen Jahren gilt. Gegenüber der Situation in Deutschland ist Österreich also bereits viel weiter.

Deswegen ist klar, dass Förderprogramme keinesfalls ordnungsrechtliche Vorgaben zur Herstellung von Barrierefreiheit ersetzen können. Aus Sicht des Sozialverband VdK sollten alle öffentlich zugänglichen Gebäude und Räumlichkeiten verpflichtend barrierefrei sein. Barrierefrei heißt in diesem Zusammenhang nicht stufenlos, wie es landläufig interpretiert wird,

sondern umfangreich barrierefrei. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie für alle Menschen, also auch für behinderte Menschen, in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

2.2. Angemessene Vorkehrungen im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) einführen

Unter Punkt 2 schlägt die Antragstellerin vor, angemessene Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK im AGG zu verankern. Flankiert werden soll dies mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren und einer Überforderungsklausel, die bei rechtlicher und/oder tatsächlicher Unmöglichkeit keine Verpflichtung vorsieht. Korrespondierend dazu soll im AGG geregelt werden, dass die Versagung angemessener Vorkehrungen zur Herstellung von Barrierefreiheit eine Benachteiligung darstellt.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass eine umfassende Novellierung des AGG dringend erforderlich ist. Kern dieser Novelle müsste sein, dass klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die private und öffentliche Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bereitgestellt werden, zur Barrierefreiheit verpflichten. Der Begriff der angemessenen Vorkehrungen sollte dafür ins AGG aufgenommen werden. Sie sollten dort, wie von der Antragstellerin gefordert, entsprechend zu Artikel 2 UN-BRK definiert werden und als einklagbarer Rechtsanspruch ausgestaltet werden. Die Versagung ebendieser sollte als Diskriminierungstatbestand definiert werden.

Eine Überforderungsklausel und Übergangsfristen wären aus Sicht des VdK allerdings keinesfalls nötig. Aus der Definition der angemessenen Vorkehrungen aus Artikel 2 UN-BRK geht bereits hervor, dass diese „keine unverhältnismäßige Belastung darstellen“.

Allerdings gibt es noch weitere Aspekte, die bei einer AGG-Novelle berücksichtigt werden sollten. So sollten die zweimonatigen Anzeigefristen auf zwölf Monate verlängert werden. Insbesondere sollte die Frist zur Geltendmachung einer Diskriminierung im Arbeitsrecht nicht bereits mit dem Zugang einer Ablehnung beginnen, sondern erst mit dem Zeitpunkt der Kenntnis der Benachteiligung.

Erweitert werden sollten die gesetzliche Stellung und die Befugnisse der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Sie sollte bei Beratungsfällen ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht bekommen sowie die Kompetenz und Befugnis, Betroffene bei Klagen durch Stellungnahmen und Rechtsgutachten vor Gericht zu unterstützen.

Der VdK fordert darüber hinaus die Einführung eines förmlichen Schlichtungsverfahrens und die Ansiedelung einer Ombuds- und Schlichtungsstelle bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes nach Maßgabe des § 16 BGG. Zu dieser Empfehlung kam auch ein Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Dafür spricht die Teilnahmeverpflichtung der Partei, die für die behauptete Diskriminierung verantwortlich gemacht wird, die Kostenfreiheit, die Möglichkeit eines zügigen und niederschweligen Verfahrens in einem geschützten Rahmen und der Verbindlichkeit des Schlichtungsspruchs für das danach denkbare gerichtliche Verfahren.

Zusätzlich sollte die Möglichkeit der Verbandsklage ins AGG aufgenommen werden. Wichtig wäre dabei, dass die Gerichtskostenfreiheit bei Verbandsklagen ins Gesetz aufgenommen wird, der Streitwert gedeckelt wird und es sich dabei nicht nur um Feststellungsklagen, sondern um Verpflichtungsklagen handeln muss.

2.3. Öffentliche Bauten

In Punkt 3 fordert die antragsstellende CDU/CSU-Fraktion, dass die Anzahl der noch nicht barrierefreien öffentlich zugänglichen Bauten des Bundes zu ermitteln seien, um auf dieser Grundlage möglichst innerhalb von fünf Jahren diese Gebäude umfassend barrierefrei zu gestalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Dieser Forderung kann sich der Sozialverband VdK anschließen. Entsprechende Änderungsvorschläge könnten in einer anstehenden BGG-Reform berücksichtigt werden. Um alle öffentlichen Bauten zu erreichen, sollten auch die Länder und Kommunen entsprechende Pläne verfolgen. Regelungen hierzu wären in den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen möglich. Besonders ambitionierte Länder brauchen dabei nicht auf Initiativen des Bundes warten, um in ihrem Regelungsbereich tätig zu werden.

2.4. Personenbeförderungsgesetz

Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sah vor, dass grundsätzlich bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit erreicht werden sollte. Diese Frist ist mittlerweile verstrichen. Die Frist nicht einzuhalten, sollte entsprechend des Gesetzes nur dann möglich sein, wenn in den entsprechenden Nahverkehrsplänen Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Die Antragssteller möchten diese Vorgaben nun so abändern, dass eine reine Benennung der Ausnahmen nicht mehr ausreichend sein soll. Stattdessen wird vorgeschlagen, dass ein Abweichen von der Umsetzungsfrist nur noch dann möglich sein soll, wenn die Einhaltung der Frist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden oder aus nachvollziehbar guten Gründen nicht notwendig ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass die reine Benennung von Ausnahmen in den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger nicht ausreicht. Die Ampel-Koalitionäre teilen diese Ansicht ebenfalls. Zumindest wurde im Koalitionsvertrag festgehalten, angekündigt, dass „die Ausnahmemöglichkeiten des Personenbeförderungsgesetzes (ÖPNV) bis 2026 gänzlich ab[zu]schaffen.“ Zuletzt wurde dazu auf der Verkehrsministerkonferenz der Länder im Oktober 2022 gesprochen. Die Ziele der Bundesregierung, die vollständige Barrierefreiheit auch ohne Ausnahmemöglichkeiten im PBefG bis 2026 herzustellen, wurde dabei von den Ministerinnen und Ministern der Länder „zur Kenntnis genommen“. Gleichzeitig wurden Gründe angeführt, die Ausnahmeregelungen aufgrund von topographischen, technischen und finanziellen Begebenheiten aufrechtzuerhalten.

Der Sozialverband VdK fordert, dass die Ausnahmeregelungen abgeschafft werden. Bund, Länder und Kommunen sollten sich gemeinschaftlich auf eine Finanzierung einigen. Hierzu bräuchte es unter anderem ein zweckgebundenes Förderprogramm des Bundes, mit dem die Länder

und Kommunen unterstützt werden, ihrer Verpflichtung zur vollständigen Barrierefreiheit nach § 8 Absatz 3 PBefG nachzukommen. Da eine Herstellung vollständiger Barrierefreiheit bis 2026 nun ebenfalls nicht mehr zu erreichen scheint, sollte die Vergabe etwaiger Fördermittel mit verbindlichen Zeitplänen verbunden werden. Über die Einzelvergabe hinweg, sollte ein neues, realistisches und diesmal auch ernsthaft angestrebtes Datum zur vollständigen Erreichung der Barrierefreiheit gefunden werden. Aus Sicht des Sozialverband VdK könnte dies der 01.01.2028 sein. In absoluten, begründeten, Ausnahmefällen sollte zumindest das Ergreifen angemessener Vorkehrungen nach Artikel 2 UN-BRK verpflichtend sein.

2.5. Förderprogramm Deutsche Bahn

Zur Herstellung der Barrierefreiheit bei der Deutschen Bahn wird vorgeschlagen, ein neues Förderprogramm aufzulegen. Dies soll das Ziel haben, den Fernverkehr-Fuhrpark barrierefrei zu gestalten. Außerdem sollen, ebenfalls mittels eines Förderprogramms, zusätzliche Mittel für mehr Servicepersonal und eine Erhöhung der Präsenzzeiten an den Bahnhöfen bereitgestellt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt den Missmut darüber, dass das Angebot der Deutschen Bahn noch immer nicht vollständig barrierefrei ist. Leider wurden bei der Beschaffung von Fernverkehrszügen die Kriterien der Barrierefreiheit in der Vergangenheit nicht ausreichend berücksichtigt. Aus diesem Grund wäre es mit Blick auf den Flottenbestand tatsächlich nötig, zumindest funktionierende fahrzeuggebundene Einstiegshilfen und barrierefreie Leit- und Warnsysteme nachzurüsten. Mit Blick auf die fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen sei ergänzt, dass allerdings auch in Fahrzeugen, wo eine solche installiert ist, diese nicht verwendet werden. Um dies in Zukunft zu verhindern, plädiert der VdK für eine rechtzeitige und verbindliche Einbeziehung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen zu Fragen der Fahrzeugentwicklung und deren Ausschreibung.

Artikel 20 der UN-BRK geht allerdings darüber hinaus. Vorgeschrieben sind dort Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Fahrzeuggebundene Einstiegshilfen, die von Personal bedient werden müssen, erfüllen dieses Kriterium nicht.

Der Antrag zielt nun auf ein Förderprogramm für die Deutsche Bahn ab. Aus der Perspektive des Sozialverbands VdK wäre es wichtig, dass der Bund seine 100%ige Eignerschaft der Deutschen Bahn so einsetzen würde, dass die Herstellung vollständiger Barrierefreiheit eine höhere Priorität in der Gesamtstrategie des Konzerns eingeräumt würde. Zweckgebundene zusätzliche Mittel, um die Versäumnisse der Beschaffungspolitik der letzten Jahrzehnte aufzuheben, sind zusätzlich notwendig.

Der VdK fordert daher ein neues Modernisierungsprogramm zur Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen mit einer Laufzeit von zehn Jahren für mindestens die Mehrzahl dieser Bahnhöfe. Zudem sollte die nationale Regelung der „1.000-Reisende-Bahnhöfe“ gestrichen werden.

Genauso wichtig wäre allerdings eine umfassende Weiterentwicklung der rechtlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit mit verbindlichen und wirksamen Vorgaben für die

Eisenbahnunternehmen. Es ist sicherzustellen, dass fahrplanmäßige Verkehrsleistungen an allen Bahnhöfen von Menschen mit Behinderungen vollumfänglich genutzt werden können. Dies gilt auch für Ersatzfahrpläne und Ersatzverkehre, zum Beispiel bei Störungen oder Baumaßnahmen. Rechtlich gesehen ist hierfür das Instrument der angemessenen Vorkehrung anzuwenden, wie es bislang als Verpflichtung für Träger öffentlicher Gewalt in § 7 Absatz 2 BGG vorgesehen ist. Um dies auch für alle Eisenbahnunternehmen zu erwirken, fordert der VdK eine entsprechende Ergänzung im AGG (siehe oben), wonach die Versagung angemessener Vorkehrungen, die nicht unverhältnismäßig sind, auch für Wirtschaftsakteure ein Diskriminierungstatbestand würde. Die Barrierefreiheit von Bahnanlagen und Fahrzeugen für Menschen mit Behinderungen sollte zusätzlich in das Allgemeine Eisenbahngesetz aufgenommen werden.

Eine Ausdehnung der Servicezeiten und die Einstellung zusätzlichen Servicepersonals begrüßt der Sozialverband VdK ausdrücklich. Dies hätte, worauf der VdK bei der entsprechenden Anhörung auch hingewiesen hat, im Frühjahr dieses Jahres bei der Reform des Allgemeinen Eisenbahngesetzes beziehungsweise der Eisenbahn-Verkehrsordnung vorgenommen werden können. Dort wurde beschlossen, die „zentrale Anlaufstelle für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität“ – bisher als das freiwillige Angebot „Mobilitäts-Service-Zentrale“ bekannt – verbindlich vorzuschreiben. Änderungen an den vorgeschriebenen Service-Zeiten, sowie sonstige Ausdehnungen der verbindlich zu erbringenden Leistungen, lassen sich dort weiterhin regeln (vergleiche [Ausschussdrucksache Verkehrsausschuss 20\(15\)155-D](#)).

2.6. Bahnsteighöhenkonzept

Die beschleunigte Umsetzung des 2017 vereinbarten Bahnsteighöhenkonzeptes mit konkreten zeitlichen Vorgaben voranzubringen, ist das Anliegen von Punkt 6 des Antrags. Dies soll dazu führen, dass Genehmigungs- und Baumaßnahmen beschleunigt werden, um Bahnsteighöhen anzugleichen beziehungsweise Kombibahnsteige zu errichten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die verschiedenen Bahnsteighöhen in Deutschland sind ein eklatantes Problem bei der Herstellung von mehr Barrierefreiheit. Aus diesem Grunde unterstützt der Sozialverband VdK die Forderung, dieses beschleunigt umzusetzen. Die Gründung der neuen DB InfraGO-Infrastrukturgesellschaft sollte dazu genutzt werden. Die Bündelung von Netz und Stationen in der DB InfraGO bieten hierzu eine gute Gelegenheit. Durch die Gemeinwohlorientierung der Infrastrukturgesellschaft ließe sich dies sogar beschleunigt und mit zweckgebundenen finanziellen Mitteln umsetzen.

2.7. Taxi

Der Antragssteller erhebt in Punkt II. 8. die Forderung nach einem Runden Tisch von Bund, Länder und Taxiverbänden, zur Entwicklung praktischer Lösungen für die Steigerung eines barrierefreien Taxiangebots.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK lehnt diesen Vorschlag aus mehreren Gründen ab. Er teilt allerdings die Prämisse des Antrags, dass die Anzahl der barrierefreien Taxen, im ländlichen, wie aber auch im städtischen Bereich, nicht ausreicht. Die Lage spitzt sich zudem zusätzlich zu, da traditionelle Taxibetriebe sukzessive durch alternative Angebote aus dem Markt gedrängt werden.

Dennoch sollte ein solcher Runder Tisch, sofern er denn benötigt würde, nur unter Einbeziehung der Verbände von Menschen mit Behinderungen stattfinden. Zum anderen liegen aber auch bereits eine Vielzahl von Vorschlägen auf dem Tisch, die zunächst umgesetzt werden könnten.

Grundsätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Zahl barrierefreier Fahrzeuge in den Flotten von Taxiunternehmen und gebündelten Bedarfsverkehren bereitgehalten wird. Der gesetzliche Richtwert von fünf Prozent barrierefreier Fahrzeuge ab einer Flotte von 20 bleibt insbesondere bei den Taxiunternehmen, von denen nur circa 14 Prozent über drei und mehr Fahrzeuge verfügen, praktisch ohne Auswirkung. Besonders benachteiligt werden dadurch Menschen mit Behinderungen im ländlichen Raum, in dem vorwiegend kleine Unternehmen agieren und der Taxibetrieb häufig schon ausgedünnt ist.

Der VdK fordert daher ein bundesweites Förderprogramm für die Beschaffung barrierefreier Fahrzeuge kleinerer Taxiunternehmen insbesondere in ländlichen Gebieten und anderen peripheren Regionen sowie eine Anhebung der Quote und eine Vorschrift dahingehend, dass immer das erste Fahrzeug einer Flotte barrierefrei sein muss. Erst bei größeren Flotten würde dann die Quote greifen.

Bei den anzuschaffenden Taxen ist zudem sicherzustellen, dass die barrierefreien Fahrzeuge nach den entsprechenden Regeln der Technik ausgestattet sind. Der dafür gesetzlich vorgesehene Verweis auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung reicht nicht aus und muss um den Verweis auf die Norm über Fahrzeugeigenschaften und Ausstattungen ergänzt werden.

Entsprechende Vorgaben sollten allerdings nicht nur für das Taxi-Gewerbe gelten, sondern auch für alternative Mobilitätskonzepte, die mehr und mehr Marktanteile erlangen.

2.8. Ladeinfrastruktur

Unter II. 8. wird gefordert, eine flächendeckende barrierefreie Ladeinfrastruktur sicherzustellen. Bezug genommen wird dabei auf die DIN-18040-3, die zum Beispiel ausreichenden Bewegungsspielraum für Rollstuhlfahrer, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Bedienelemente für motorisch eingeschränkte Personen und die Verwendung kontrastreicher Schrift für sehbehinderte Menschen beinhaltet.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK verfolgt mit großer Sorge die bisher in Hinblick auf Barrierefreiheit unregulierte Errichtung einer essenziellen Infrastruktur. Ladepunkte werden die gesellschaftliche Teilhabe in Zukunft maßgeblich beeinflussen. Aus diesem Grund teilt der VdK die Forderung, Vorschriften für eine flächendeckende und barrierefreie Ladeinfrastruktur zu erlassen. Deshalb sollte in allen rechtlichen Grundlagen, Förderprogrammen und Ausschreibungen zur öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur die Vorgabe zur barrierefreien

Gestaltung als verbindliche Bestimmung aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Ladesäulenverordnung. Als Grundlage dafür sollte die sich aktuell vom Deutschen Institut für Normung in der Erarbeitung befindliche DIN SPEC 91504 „Barrierefreie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ dienen. Diese darf in ihren Bestimmungen allerdings keinesfalls hinter die in der DIN-18040-3 festgehaltenen Anforderungen zurückfallen. Außerdem hält der VdK es für unverzichtbar, dass verlässliche Informationen über barrierefreie Ladepunkte von der Bundesnetzagentur auf ihrer entsprechenden Plattform, der Ladesäulenkarte, zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich sollten die Informationen über den nationalen Zugangspunkt zur Verfügung gestellt werden und deren Veröffentlichung auch bei Drittanbietern verpflichtend gemacht werden.

2.9. Musterbauordnung und Landesbauordnungen

Die Antragssteller fordern die Bundesregierung dazu auf, sich bei den Ländern dafür einzusetzen, dass die Vorgaben der Landesbauordnungen (LBO) auf Basis der bundesweiten Musterbauordnung (MBO) zur Barrierefreiheit vereinheitlicht und die Vorgaben an die Barrierefreiheit in der Musterbauordnung angepasst werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK vertritt die Ansicht, dass aufgrund des eklatanten Mangels an barrierefreiem und rollstuhlgerechtem Wohnraum geboten ist, dass der gesamte Neubau im Mehrparteienwohnungsbau barrierefrei wird. In Deutschland fehlen, je nach Berechnung zwischen 2,2 und 5 Millionen barrierefreie Wohnungen. Der Mangel von 2,2 Millionen Wohnungen legt den Mangel bei direkt Betroffenen zugrunde. Höhere Schätzungen beziehen richtigerweise auch die Wohnungen von Familienmitgliedern, Freunden oder anderen Menschen in ihre Berechnungen ein. Damit Menschen mit Behinderungen gleichermaßen am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, müsste konsequenterweise jede Wohnung in Deutschland barrierefrei sein, um allen Menschen, sei es zur Bewohnung oder einem Besuch, offenzustehen. Von den barrierefreien Wohnungen muss zudem ein deutlicher Anteil uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein (R-Wohnungen).

Der Schaffung von ausreichend barrierefreiem Wohnraum ist kein Selbstläufer. Dem widerspricht das aktuelle Baugeschehen. Die fälschlicherweise noch immer verbreitende Annahme, dass barrierefreies Bauen teuer ist, die MBO, die meisten LBO und der bisherige Umgang mit Mitteln aus der Sozialen Wohnraumförderung. Die MBO gibt in Bezug auf die Barrierefreiheit seit 25 Jahren (seit 1997) einen unveränderten Schlüssel vor („In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein [...] In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische barrierefrei sein.“). An diesen vergleichsweise unambitionierten Vorgaben orientieren sich die meisten Bundesländer. Vorgaben für Wohnungen nur eines Geschosses sind aber zu wenig.

Aus Sicht des Sozialverband VdK sollte stattdessen in der MBO und den LBO festgeschrieben sein, dass jede neugebaute Wohnung barrierefrei sein und ein bestimmter Anteil R-Wohnungen gebaut werden muss. Zudem muss die Soziale Wohnraumförderung verbindlich an die Vorgabe der Barrierefreiheit gebunden werden. Die gesetzlichen Vorgaben müssen

sich dabei an der DIN-18040-2 beziehungsweise den entsprechenden Passagen zu den R-Wohnungen orientieren.

Dem VdK ist bewusst, dass die Musterbauordnung von der Bauministerkonferenz der Länder verabschiedet wird und zudem, selbst wenn sie verändert werden sollte, keine Verpflichtung zur Änderung der LBO darstellt. Dennoch sollte der Bund sich für eine entsprechende Änderung der MBO stark machen.

Bundesseitig ließe sich zudem regeln, dass das Baugesetzbuch (BauGB) um die Herstellung der Barrierefreiheit als Grundsatz der Bauleitplanung ergänzt wird. Vergleichbar der verbindlichen Umweltprüfung sollte eine Prüfung zur Barrierefreiheit bei der Aufstellung von Bauleitplänen eingeführt werden, damit die barrierefreie Gestaltung bei Planung des Wohnungsbaus, öffentlich zugänglichen Gebäuden und der übrigen Infrastruktur von vornherein beachtet wird.

Die Kommunen sollten die Einhaltung der bestehenden Vorgaben zum barrierefreien Bauen systematisch kontrollieren und etwaige Nichteinhaltungen analog zu den Bußgeldordnungen bei der Nichteinhaltung des Bebauungsplans sanktionieren.

Der nach BauGB vorgesehene Inhalt von Bebauungsplänen soll um die Angabe der Flächen erweitert werden, die ausdrücklich für barrierefreien Wohnraum vorgesehen sind.

Analog zu Umweltberichten nach § 2a BauGB sollten die Kommunen darüber hinaus dazu verpflichtet werden, Barrierefreiheitsberichte anzufertigen.

Weitere Ergänzungen des BauGB sind aus der Sicht des VdK notwendig, wie zum Beispiel mangelnde Barrierefreiheit bei der Beschreibung städtebaulicher Missstände und bei der Aufzählung von Anforderungen an städtebauliche Sanierungsmaßnahmen.

2.10. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei Verkehrs-, Quartiers- und Flächennutzungsplanung

Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei der Verkehrs-, einer generationenübergreifenden Quartiers- und bei der Flächennutzungsplanung die Organisationen und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen sowie von Verkehrsträgern und Kommunen wo immer möglich beteiligt werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK schließt sich der Forderung nach einer angemessenen Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen an. Insbesondere vor Ort haben Verbände von Menschen mit Behinderungen allerdings keine ausreichenden Kapazitäten, um sich angemessenen zu beteiligen, wenn sie denn dazu aufgefordert werden. Deswegen geht die Forderung nach einer reinen Beteiligung nicht weit genug. Sie muss ergänzt werden um die Forderung nach einer Beteiligung nach hohen partizipativen Standards. Dies umfasst unter anderem die Barrierefreiheit der Beteiligungsprozesse, angemessene Beteiligungsfristen, Transparenz, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit und die Bereitstellung entsprechender (finanzieller) Ressourcen ([vergleiche Positionspapier DBR „Nicht über uns ohne uns“](#))

2.11. Unterstützungsangebote trägerübergreifend erbringen

Die Antragssteller fordern unter Punkt II. 11, dass Maßnahmen ergriffen werden sollen, damit Beratungs-, Assistenz-, Pflege- und sonstige Unterstützungsangebote auch in der Praxis trägerübergreifend und aus einer Hand erbracht werden.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In dieser Forderung werden verschiedene Thematiken gebündelt, die grundsätzlich getrennt voneinander betrachtet werden sollten. Aufgrund dieser unklaren Formulierung fällt eine Stellungnahme hierzu schwer. Grundsätzlich setzt sich der Sozialverband VdK auch dafür ein, Unterstützungsangebote auf kommunaler Ebene zu stärken.

2.12. Beantragung von Assistenzleistungen

Es wird die Forderung erhoben, dass sich die Bundesregierung dafür einsetzt, dass sich unterschiedliche Akteure zur Erarbeitung von Konzepten zusammenschließen, die eine unbürokratische und niedrigschwellige Beantragung von Assistenzleistungen ermöglicht.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Die Mitglieder des Sozialverband VdK berichten in der Tat vielfach von Schwierigkeiten mit der Beantragung von Assistenzleistungen. Er kann sich also der Forderung nach einer Vereinfachung der Beantragungsverfahren anschließen.

Grundsätzlich sieht der VdK allerdings in erster Linie die Kostenträger in der Pflicht, sich an geltendes Recht zu halten (SGB IX). Nach § 14 SGB IX reicht eigentlich ein Antrag bei einem Träger aus. Die Weiterleitungspflichten, die sich daraus für die Rehabilitationsträger ergeben, werden allerdings vielfach nicht eingehalten. Außerdem scheitern viele Antragssteller an der Entscheidungspraxis der Träger. So werden beispielsweise notwendige Assistenzkräfte-Stunden nicht anerkannt oder Stundenlöhne infrage gestellt.

2.13. Barrierefreiheit von Arztpraxen

Verschiedene Möglichkeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit von Arztpraxen werden unter II. 13. aufgeworfen. Neben der Auflage eines KfW-Förderprogramms zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Medizinischen Versorgungszentren soll auch geprüft werden, die Mittel des Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) dafür einzusetzen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK kritisiert die fehlende Barrierefreiheit im ambulanten Gesundheitssystem vehement. § 76 SGB V legt fest, dass alle Versicherten in Deutschland grundsätzlich das Recht auf eine freie Arztwahl haben. Eingeschränkt wird diese freie Arztwahl bei gesetzlich Versicherten lediglich durch die Bestimmungen zur vertragsärztlichen Versorgung. De facto gilt diese freie Arztwahl für viele Menschen in Deutschland aber nicht. All jene Menschen, die aufgrund ihrer angeborenen oder erworbenen Behinderung auf Praxen angewiesen sind, die einzelne oder mehrere Merkmale der Barrierefreiheit erfüllen, sind in ihrer freien Arztwahl erheblich eingeschränkt. Besonders gravierend ist die Unterversorgung im Bereich der Gynäkologie. Dort hat sich die Situation in letzter Zeit noch einmal verschärft,

denn von den deutschlandweit fünf barrierefreien Spezialambulanzen, welche aus der Not heraus aufgebaut wurden, musste eine wieder schließen und eine weitere hat keinen Hebelifter mehr.

Neben der fehlenden baulichen Barrierefreiheit ist auch die fehlende Bereitschaft von Arztpraxen, Menschen mit Behinderungen zu behandeln, deren Diagnostik und Behandlung behinderungsbedingt länger dauert, ein gravierendes Problem.

Mit der Erarbeitung eines Aktionsplans für ein diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen versucht die Bundesregierung dieses Problem aktuell zu adressieren. In Bezug auf die aufgeworfene Problematik der Herstellung von Barrierefreiheit in Arztpraxen fordert der VdK eine gesetzliche Verpflichtung. Die Barrierefreiheit muss grundsätzlich als Kriterium für das Eröffnen und Betreiben von Einrichtungen der medizinischen Versorgung festgeschrieben werden. Für Arztpraxen bedeutet dies, dass die Zulassungsausschüsse vorrangig barrierefreie Praxen zulassen und entsprechende Regelungen in der Zulassungsverordnung aufgenommen werden. In jedem Fall sollten Vertragsarztsitze in übertensorgten Gebieten im Sinne des § 103 Abs. 4 SGB V nur mit barrierefreien Praxen neubesetzt werden dürfen.

Bestehende Unsicherheiten der KVen, ob Mittel des Strukturfonds zur Förderung der Barrierefreiheit verwendet werden dürfen, sind zu beseitigen. Dafür ist die Vorschrift des § 105 Absatz 1a Satz 3 SGB V um eine Nummer 9 „Förderung der Barrierefreiheit“ zu ergänzen. Zusätzlich sollte vorgesehen werden, dass die KVen einen gewissen Prozentsatz des Fördervolumens aus dem Strukturfonds für die Förderung der Barrierefreiheit aufwenden müssen. Schließlich muss das Fördervolumen des Strukturfonds erheblich erhöht und durch weitere Förderungen ergänzt werden.

Der Gesetzgeber muss die Selbstverwaltungspartner darüber hinaus verpflichten, Vergütungsanreize für die Behandlung von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

2.14. Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen

Unter II. 14 erhebt der Antragssteller die Forderung, im Rahmen der nächsten Entwicklungsstufen der bundeseinheitlichen Richtlinie zur Barrierefreiheit von Arztpraxen eine transparente Darstellung der Merkmale zur Barrierefreiheit sicherzustellen und hier auch die Bedarfe für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Zunächst ist klarzustellen, dass es sich bei der angesprochenen Richtlinie nicht um eine Richtlinie zur Barrierefreiheit, sondern lediglich um die Richtlinie der KV nach § 75 Abs. 7 SGB V zur **Information** über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung zur Versorgung (Barrierefreiheit) handelt. Allein die Information über Merkmale der Barrierefreiheit und bestehende Barrieren beseitigt die Zugangsbeschränkungen noch nicht.

Nichtdestotrotz ist es richtig, dass die aktuell zwischen der KV und dem DBR erarbeiteten neuen Kriterien schnellstmöglich umgesetzt werden müssen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass es sich lediglich um Mindeststandards handelt. Im Zuge der kürzlich abgeschlossenen

Verhandlungen wurden ebenfalls Kriterien für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen erarbeitet, die ebenfalls schnellstmöglich etabliert werden sollten.

Aus der Sicht des VdK ist aber klar, dass die reine Information nicht ausreicht. Der VdK fordert stattdessen, dass die Kriterien als Mindeststandards verpflichtend umgesetzt werden sollten, um flächendeckend annähernd barrierefreie Arztpraxen zu erhalten.

2.15. Netzwerke zur Barrierefreiheit

Die Forderung zielt darauf ab, dass die Bundesregierung gemeinsam mit der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks den Anstoß zur Gründung bundesweiter und regionaler Netzwerke für Barrierefreiheit geben sollte.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK vertritt die Ansicht, dass solche Netzwerke, sofern sie denn gegründet werden sollten, zwingend unter der Beteiligung der Interessenverbände von Menschen mit Behinderungen geschlossen werden sollten.

Ganz grundsätzlich vertritt er allerdings die Ansicht, dass die Zeit von Netzwerken, in denen Ideen zur barrierefreien Gestaltung erarbeitet werden sollen, abgelaufen ist. Stattdessen fordert der Sozialverband VdK gesetzliche Regelungen, die Anbieter von Produkten und Dienstleistungen aller Art zur barrierefreien Gestaltung verpflichten.

Sich bereits frühzeitig in diese Richtung zu engagieren wäre im Interesse der Unternehmen. Allein so werden sie ihre Zukunftsfähigkeit erhalten.

2.16. Förderprogramm für digitale Infrastruktur in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und WfbM

Die Relevanz einer Schaffung von digitaler Infrastruktur und einer Vermittlung digitaler Kompetenzen in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten und Werkstätten für behinderte Menschen steht im Fokus der Forderung II. 16.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass die Schaffung von digitaler Infrastruktur und die Vermittlung digitaler Kompetenzen in diesen Bereichen von enormer Wichtigkeit ist. Aus diesem Grunde solle ein Förderprogramm nach dem Vorbild des „DigitalPakt Schule“ für die entsprechenden Einrichtungen eingerichtet werden.

2.17. Barrierefreiheit in der Architekten- und Ingenieurausbildung

In diesem Punkt wird gefordert, das Bewusstsein für Barrierefreiheit insbesondere in der Architekten- und Ingenieurausbildung weiter zu stärken.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der Sozialverband VdK teilt die Einschätzung, dass in den Ausbildungs- und Studieninhalten einer Vielzahl von Berufen das Wissen um Barrierefreiheit nicht ausreichend vermittelt wird.

Der Fokus auf Architekten und Ingenieure reicht dabei allerdings nicht aus. Behinderungsspezifisches Wissen sollte auch in medizinischen, pflegerischen, allgemeinen pädagogischen und sonstigen Ausbildungen und Studiengängen verstärkt vermittelt werden. Aus diesem Grunde setzt sich der VdK für eine verpflichtende Verankerung in den jeweiligen Curricula ein.

2.18. Katastrophenschutz

Die barrierefreie Ausgestaltung des Katastrophenschutzes mittels eines Warnmix aus digitalen und analogen Medien ist der Inhalt dieser Forderung II. 18.

Bewertung des Sozialverbands VdK

In Krisensituationen wie Pandemien oder Naturkatastrophen sind Menschen mit Behinderung eine besonders gefährdete und verletzte Personengruppe.

Nach Artikel 11 der UN-BRK muss die Bundesrepublik alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen, humanitären Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Das ist bisher nicht ausreichend umgesetzt. Alle Menschen sind in Krisensituationen auf verlässliche und aktuelle Informationen angewiesen. Menschen mit Behinderungen sind in besonderem Maße darauf angewiesen, dass diese Informationen barrierefrei sind.

Deswegen müssen alle relevanten Informationen in einem Krisenfall von Bund und Ländern zeitgleich auch in barrierefreier Form in allen Formaten (Gebärdensprache, Brailleschrift, einfache und leichte Sprache) problemlos auffindbar zur Verfügung gestellt werden. Hierzu bedarf es eines abgestimmten Gesamtkonzeptes für einen barrierefreien Katastrophenschutz und eine barrierefreie Krisenkommunikation zwischen Bund und Ländern.

Alle Menschen mit Behinderungen müssen sich zudem niedrigschwellig mit ihren Fragen und Anliegen an öffentliche Stellen wenden können. Insbesondere hörbehinderte Menschen benötigen ein schriftliches und gebärdensprachliches Angebot zur Kontaktaufnahme und die Bereitstellung von entsprechenden Beratungsangeboten (zum Beispiel Corona-Hotline für gehörlose Menschen).

Wesentliche Informationen werden im Krisenfall über das Telekommunikationsnetz verbreitet. Die letzte Novellierung des Telekommunikationsgesetzes war mit Blick auf die Barrierefreiheit unzureichend. Aus der Perspektive des Sozialverband VdK sind Nachbesserungen notwendig.

Gehörlose, taubblinde und andere Nutzer mit Hörbehinderungen müssen einen Zugang zu Notdiensten über elektronische Kommunikationsdienste (Echtzeittext, Gesamtgesprächsdienste, Relay-Dienste, Notruf-App) haben, der gegenüber dem Zugang zur Notrufnummer 112 funktional gleichwertig ist. Die Notrufe müssen über den Telefonvermittlungsdienst beziehungsweise Relay-Service und per Notruf-App des Bundes sowohl in Deutsche Gebärdensprache (DGS) als auch in Schriftsprache rund um die Uhr kostenfrei abgesetzt werden können, um die staatliche Sicherheit und den staatlichen Schutz in Notruf- beziehungsweise Gefahrensituationen zu gewährleisten.

2.19. Partizipationsstandards

Forderung II. 19. adressiert die gleichberechtigte und barrierefreie Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Wie bereits in Punkt 2.10. verweist der Sozialverband VdK in dieser Sache auf die Umsetzung der Partizipationsstandards des [Deutschen Behindertenrates](#).

Zu der Partizipation von Menschen mit Behinderung gehört zusätzlich eine angemessene Beteiligung ihrer Verbände an Gesetzesvorhaben. Leider ist diese allerdings aufgrund von zu kurzen Fristen, teilweise sogar nur einem Werktag oder innerhalb weniger Tage mit dazwischenliegenden Wochenenden und Feiertagen nicht möglich. Diese Praxis entspricht nicht den Beteiligungsvorgaben nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) und dem Partizipationsgebot der UN-BRK und sollte abgestellt werden.

2.20. Ehrenamt

In der finalen Forderung wird eine Überarbeitung von § 78 Abs. 5 SGB IX angemahnt, die besagt, dass angemessene Aufwendungen für eine notwendige Unterstützung zur Ausübung eines Ehrenamtes nur dann erstattet werden, wenn die Person keine eigene Unterstützung organisieren kann oder dies nicht zumutbar ist.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Im Sinne der gleichberechtigten Teilhabe ist die bestehende Regelung auch aus der Perspektive des Sozialverband VdK sehr problematisch. Es kann nicht sein, dass Menschen mit Behinderungen ihr Engagement von den verfügbaren Ressourcen ihrer Nächsten abhängig machen müssen, beziehungsweise denen gegenüber als Bittsteller für Unterstützungsleistungen auftreten müssen. Aus diesem Grund fordert der VdK die Streichung der Einschränkung für Assistenz im Ehrenamt, denn sie ist mit der UN-BRK und dem Recht auf gleichberechtigte politische und kulturelle Teilhabe (Artikel 29 und 30) nicht vereinbar.